

Man ging daher auch damals allein davon aus, daß der Besteuerung der Rezessherrschaften nur das Widerpuchrecht der Fürsten und Grafen von Schönburg, keineswegs aber ein Anspruch der Unterthanen jener Herrschaften auf Abgabenbefreiung entgegenstehe. Dabei ward nun auch wiederholt ausdrücklich anerkannt, daß nur die Herrschaftsbesitzer einen Anspruch auf Entschädigung wegen neu einzuführender Steuern hätten, und nur bemerkt, daß dieselben sich bereitwillig finden lassen, die ihnen zu gewährende Entschädigung den mit höheren Abgaben anzuziehenden Unterthanen mit zu Gute gehen zu lassen.

Daß über die Entschädigungen und deren Feststellung nur mit den Fürsten und Grafen von Schönburg zu verhandeln sei, davon ging die Regierung stets aus und die Stände des Jahres 1834 waren damit ganz einverstanden, ermächtigten auch die Regierung ausdrücklich zu dieser Verhandlung, nachdem Seiten der Regierung, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 21. October 1834 auf eine Anfrage des Abgeordneten Voße aus Oberlungwitz im Schönburgischen bezüglich der Theiligung der Unterthanen an den Entschädigungen, bestimmt erklärt worden war, daß sie auch in dieser Beziehung allein mit den Fürsten und Grafen von Schönburg es zu thun habe.

### Zu I. des Berichts.

Dem Obigen nach waren sowohl die Regierung als die Stände von 1834 darinnen einverstanden, daß wegen der neu einzuführenden Steuern in den Rezessherrschaften nur den Herrschaftsbesitzern eine Entschädigung zu gewähren sei, man war jedoch damit zufrieden, daß dieselben bereits erklärt hatten, sie würden einen Theil der Entschädigungen den Unterthanen in den Rezessherrschaften zu Gute gehen lassen. Es war also keine Rede davon, daß den steuerpflichtigen Einwohnern der Rezessherrschaften eine Entschädigung für neu einzuführende Steuern gebühre.

Einen solchen Anspruch hatten sie von jeher nicht, und nach § 37. und 38. der Verfassungsurkunde waren sie unzweifelhaft verbunden, alle Landesabgaben ohne Entschädigung zu übernehmen, während das Decret vom 1. März 1831 den Fürsten und Grafen von Schönburg ihre Rechte ausdrücklich reservirt, die übrigens auch als auf einem Vertrage beruhend, einseitig gar nicht aufgehoben werden konnten, und von der Verfassungsurkunde, wie oben erwähnt, nicht alterirt wurden.

Regierung und Stände haben also niemals anerkannt, daß den Rezessherrschaften, sondern allein daß den Herrschaftsbesitzern Entschädigung zu gewähren sei, es konnte daher auch in Ansehung dieser Entschädigung nicht von einem Eigenthume der Rezessherrschaften die Rede sein, und mithin auch nicht davon, daß dabei über ein solches Eigenthum von einem Dritten disponirt worden.

Könnte darüber noch irgend ein Zweifel obwalten, so müßte dieser schwinden, wenn erwiesen ist, daß nicht einmal die Zusicherung einer Entschädigung, wie sie § 39 der Verfassungsurkunde enthält, auf die Bewohner der Rezessherrschaften angewendet ward, indem der Landtagsabschied vom 30. October 1834 B. 20. durch die damals bereits bestimmten und im Landtagsabschiede bezeichneten Entschädigungen die Zusicherung einer Entschädigung für Realbefreiungen, welche § 39. der Verfassungsurkunde enthält, für erfüllt und erledigt erklärt, obschon damals die im Erläuterungsrecess von 1835 festgesetzten Entschädigungen noch nicht bestimmt waren.

Läßt man es nun auch hier dahingestellt sein, ob den Einwohnern der Rezessherrschaften die wegen der Grundsteuer ihnen gewährte Entschädigung nicht schon nach § 39. der Verfassungsurkunde gebührt haben würde, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß dieser Punct im Vereinigungswege festzustellen war, und daß sie wegen der indirecten Abgaben keinen Falls einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung hatten.

Ungegründet ist ferner die Behauptung, daß den Einwohnern der Rezessherrschaften schon vor Abschluß des Rezesses von 1740 durch Verjährung Steuerbefreiung zugestanden habe, da vielmehr aus gedachtem Rezesse das Gegentheil nachzuweisen ist, so wie denn auch jener Ansicht von mehreren Rednern in der Kammer widersprochen ward.

Die fraglichen Entschädigungen konnten daher eben nur aus den besondern Vertragsverhältnissen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg hervorgehen.

### Zu I. a. b.

Das Haus Schönburg hat sich auf seine aus den Rezessen von 1740 hervorgehenden und sonst auf Observanz und Herkommen beruhenden Rechte gestützt, die Aufstellungen des Berichts beruhen daher auf reinen Fiktionen, so daß also die erste Kammer auch insofern von irrthümlichen Voraussetzungen ausgehend ihre definitiven, in Eigenthumsrechten eingreifenden, Beschlüsse gefaßt hat.

Die S. 542 der Mittheilungen für die vorgedachten Behauptungen angeführte und aus dem Zusammenhange gerissene Stelle handelt von dem staatsrechtlichen Zustande der Schönburgischen Rezessherrschaften vor Abschluß